VG München, Beschluss v. 23.09.2026 – M 31 S 26.32500

Titel:

Asyl, Herkunftsland Venezuela, Beschleunigtes Prüfungsverfahren, Offensichtlich unbegründeter Asylantrag, Feststellung eines Abschiebungsverbots (verneint), Beschleunigtes Asylverfahren, Abschiebungsandrohung, Eilrechtsschutz, Interessenabwägung, Anerkennungsquote, Abschiebungsverbote

Normenketten:

AsylVfVO Art. 39 Abs. 4
AsylVfVO Art. 42 Abs. 1 Abs. 1 UA 1 Buchst. j)
AsylVfVO Art. 68 Abs. 3 Buchst. a) i)
AsylG § 30 S. 1
AufenthG § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1

Schlagworte:

Asyl, Herkunftsland Venezuela, Beschleunigtes Prüfungsverfahren, Offensichtlich unbegründeter Asylantrag, Feststellung eines Abschiebungsverbots (verneint), Beschleunigtes Asylverfahren, Abschiebungsandrohung, Eilrechtsschutz, Interessenabwägung, Anerkennungsquote, Abschiebungsverbote

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Die Antragsteller haben gesamtschuldnerisch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

I.

1
Die Antragsteller sind Staatsangehörige Venezuelas. Sie reisten am 14. Juli 2026 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 24. Juli 2026 Asylanträge. Nach Anhörung am 3. August 2026 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 2. September 2026, nach Aktenlage zugestellt am 7. September 2026, den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf Gewährung subsidiären Schutzes (Nr. 3) als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Die Antragsteller wurden aufgefordert, das Bundesgebiet binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; widrigenfalls wurde ihnen die Abschiebung nach Venezuela oder in einen sonstigen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zur Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt (Nr. 5). Das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

2
Die Antragsteller erhoben am 9. September 2026 persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage gegen den vorgenannten Bescheid. Angestrebt wird dabei die Anerkennung als Asylberechtigte und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzes, weiter hilfsweise die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten. Das Klageverfahren wird bei Gericht unter M 31 K 26.32499 geführt. Im zugleich anhängig gemachten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 2. September 2026 anzuordnen.

3

Die Antragsgegnerin übersandte die Verfahrensakten und beantragt,

den Antrag abzulehnen.

4
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten in den genannten Eil- und Hauptsacheverfahren sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

5
Der Antrag hat auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO hat keinen Erfolg. Er ist zulässig, aber unbegründet.

6
1. Das Gericht stellt gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG auf die Sach- und Rechtslage ab, welche zu dem Zeitpunkt gilt, in dem die Entscheidung gefällt wird. In diesem Zeitpunkt gilt für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf Anträge, die – wie hier – ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden, die nach Art. 288 AEUV unmittelbar anwendbare Asylverfahrensverordnung nach Maßgabe von deren Art. 79 Abs. 3 Verordnung (EU) 2024/1348 (im Folgenden: AsylVfVO). Für die materielle Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes gilt seit dem 12. Juni 2026 die ebenfalls unmittelbar anwendbare sog. Statusverordnung nach deren Art. 42 Abs. 2 Verordnung (EU) 2024/1347 (im Folgenden: StatusVO). Weiterhin gilt ergänzend das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 221) geändert worden ist (AsylG), vgl. § 87e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AsylG.

7
2. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage M 31 K 26.32499 gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheids ist zulässig.

8
a) Der Antrag ist statthaft, denn der Asylantrag der Antragsteller wurde im beschleunigten Verfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt, Art. 42 Abs. 1 AsylVfVO. Ihm steht daher nach Art. 68 Abs. 3 a) Nr. i) AsylVfVO kein Recht auf Verbleib im zuständigen Mitgliedstaat bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu. Der gegen die Abschiebungsandrohung gerichteten Klage kommt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 AsylG dementsprechend keine aufschiebende Wirkung zu.

9
b) Der Antrag wurde auch fristgerecht gestellt. Nach Art. 67 Abs. 1 UA 3 Satz 1, Abs. 7 a) AsylVfVO i.V.m. §§ 74 Abs. 1 Satz 3, 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG sind in den Fällen des Art. 68 Abs. 3 AsylVfVO – wie hier des Art. 68 Abs. 3 a) Nr. i) AsylVfVO – Klage sowie Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Antragstellung am 9. September 2026 erfolgte mithin binnen der Wochenfrist, da der Bescheid vom 2. September 2025 aktenkundig am 7. September 2026 zugestellt wurde.

10
3. Der Antrag ist jedoch unbegründet. Die Voraussetzungen für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO liegen nicht vor.

11
Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Bei dieser Entscheidung sind das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts einerseits und das private Aussetzungsinteresse, also das Interesse des Betroffenen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts von dessen Vollziehung verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen.

12
a) Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG darf in Fällen, in denen der Asylantrag – wie hier – nach Art. 68 Abs. 3 Buchst. a) Nr. i) AsylVfVO im beschleunigten Verfahren abgelehnt worden ist, die Aussetzung der

Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen.

13
Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99 zu Art. 16a Abs. 4 S. 1 GG). Das Gericht entscheidet nach sachlicher und rechtlicher Prüfung über den Antrag, bis zur Entscheidung über die Klage in der Bundesrepublik Deutschland zu verbleiben, Art. 68 Abs. 4 Satz 1 AsylVfVO.

14
Streitgegenstand des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO ist nach § 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 5 des streitigen Bescheids, die die offensichtliche Unbegründetheit des Asylantrags i.S.d. § 30 AsylG i.V.m. Art. 39 Abs. 4, Art. 42 Abs. 1 AsylVfVO voraussetzt (vgl. Marx: Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 9. Aufl. 2026, § 12 Rn. 184 ff.). Die Erfolgsaussichten eines entsprechenden Eilantrags hängen im Grundsatz davon ab, ob gerade das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes ernstlichen Zweifeln begegnet, ohne dass der Ablehnungsbescheid selbst zum Verfahrensgegenstand wird (vgl. BVerfG, B.v. 2.5.1984 – 2 BvR 1413/83 – juris; U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – juris). Unmittelbarer Bezugspunkt der Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist daher zwar nicht der materielle Asylanspruch als solcher. Als wesentliche Elemente der Abschiebungsandrohung sind deren Erlassvoraussetzungen bei der gerichtlichen Prüfung jedoch zwingend mit in den Blick zu nehmen (vgl. BVerfG, U. v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 94). Der Inhalt der Entscheidung des Bundesamts ist damit mittelbar Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (VG Augsburg, B.v. 20.9.2023 – Au 9 S 23.30872 – juris Rn. 25).

15
Die gerichtliche Prüfung der vom Bundesamt getroffenen Offensichtlichkeitsfeststellung hat aufgrund der als asylerheblich vorgetragenen oder zu erkennenden Tatsachen und in Anwendung des materiellen Asylrechts zu erfolgen (z.B. BVerfG, B.v. 2.5.1984 – 2 BvR 1413/83 – juris). Dabei hat das Gericht die Frage der Offensichtlichkeit eigenständig zu klären (BVerfG, aaO), wobei es jedenfalls im Eilverfahren auch genügt, wenn die Offensichtlichkeitsfeststellung des Bescheids zumindest im Ergebnis nicht ernstlich zweifelhaft ist.

16
Die rechtliche Prüfung des Verwaltungsgerichts schließt hierbei insbesondere das (Nicht-)Vorliegen von Abschiebungshindernissen ein (§ 34 Abs. 1 AsylG; vgl. Hailbronner, in: ders., Ausländerrecht, § 36 AsylG Rn. 80; Pietzsch, in: BeckOK AuslR, § 36 AsylG Rn. 42). Dies folgt daraus, dass der Erlass einer Abschiebungsandrohung auch bei einem als offensichtlich unbegründet angesehenen Asylantrag den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AsylG unterliegt. Danach ist der Erlass einer Abschiebungsandrohung zulässig, wenn – neben der fehlenden Anerkennung als Asylberechtigter, der fehlenden Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der fehlenden Gewährung subsidiären Schutzes – keine nationalen Abschiebungsverbote vorliegen (vgl. Faßbender, in: BeckOK MigR, § 36 AsylG Rn. 22; vgl. auch VG Augsburg, B.v. 20.9.2023 – Au 9 S 23.30872 – juris Rn. 25). Verlangt der Anknüpfungspunkt für die Abschiebungsandrohung – wie insbesondere hinsichtlich des Vorliegens nationaler Abschiebungsverbote – keine Offensichtlichkeit, müssen die Voraussetzungen des Tatbestandes selbst ernstlich zweifelhaft sein, damit dem vorläufigen Rechtsschutzbegehren des Asylbewerbers entsprochen werden kann. Daher sind im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Prüfung die (sonstigen) Voraussetzungen des Tatbestandes zu betrachten (VG München, B.v. 26.1.2021 – M 31 S 20.33367 – juris Rn. 14; Pietzsch, in: BeckOK AuslR, § 36 AsylG Rn. 40). Ernstliche Zweifel liegen hierbei dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 99; zusammenfassend VG München, B.v. 26.1.2021 – M 31 S 20.33367 – juris Rn. 15; Schoch, in: ders./Schneider, VwGO § 80 Rn. 370).

17
b) Gemessen hieran fällt die Interessenabwägung vorliegend zu Lasten der Antragsteller aus. Bei den Antragstellern liegen die Voraussetzungen dafür vor, ihren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Davon geht das Bundesamt im streitbefangenen Bescheid vom 2. September 2026 zutreffend aus.

18

aa) Die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens nach Art. 42 AsylVfVO liegen vor, sodass die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach Art. 39 Abs. 4 AsylVfVO i.V.m. § 30 Satz 1 AsylG der rechtlichen Prüfung standhält.

19
Die Antragsteller besitzen als Venezolaner die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20% oder weniger beträgt (Art. 42 Abs. 1 UA 1 Buchst. j) AsylVfVO). Denn nach der durch Eurostat für die Entscheidung nach Art. 42 Abs. 1 UA 1 Buchst. j) AsylVfVO erstellten Tabelle der Länder mit einer Schutzquote von 20% oder weniger betrug die Anerkennungsquote für Venezuela europaweit im Jahr 2025 2,2% (vgl. Eurostat, Countries of citizenship with an asylum recognition rate for international protection of 20% or lower, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/d/migration-asylum/countries-ofcitizenship-with-anasylum-recognition-rateof-20-orlower-1>, zul. abgerufen am 23.09.2026). In diesen Fällen beschleunigt die Asylbehörde die Prüfung des Asylantrags.

20
Die in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen von dieser Quotenregelung in Art. 42 Abs. 1 UA 1 Buchst. j) AsylVfVO greifen vorliegend nicht zugunsten der Antragsteller ein. Denn der Einzelrichterin ist nicht bekannt, dass in dem betreffenden Drittstaat seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten wäre (Variante 1). Auch der Abgleich mit den neueren Eurostat-Daten, nämlich den der vorgenannten Tabelle zugrundeliegenden Quelldaten im Zeitpunkt der Entscheidung, ergibt für Venezuela eine Anerkennungsquote von nur 2,2% (vgl. Eurostat, Asylentscheidungen in erster Instanz nach Art der Entscheidung, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asydec1pc custom_21328996/bookmark/table?bookmarkId=ba4e987f-c078-471b-9075-65fb7a13e90e& c=1778057856000>, Stand: 26.08.2026, zul. abgerufen am 23.09.2026).

21
Es ist weiterhin nicht davon auszugehen, dass die Antragsteller einer Personengruppe angehören, bei der der Anteil von 20% oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, wobei unter anderem den erheblichen Unterschieden zwischen einer erstinstanzlichen und einer unanfechtbaren Entscheidung Rechnung getragen wird (Art. 42 Abs. 1 UA 1 Buchst. j) Variante 2 AsylVfVO). Unter Berücksichtigung der in Art. 3 Nr. 5 StatusVO genannten Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe), der Merkmale Geschlecht und Alter, der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel und Rechtsprechung spezifisch zu Asylanträgen von venezolanischen Staatsangehörigen sowie des individuellen Vortrags der Antragsteller kann die Einzelrichterin nicht erkennen, dass die Antragsteller voraussichtlich zu einer solchen Personengruppe gehören. Die im Zeitpunkt der Entscheidung 23- und 24-jährigen Antragsteller haben geschildert, wegen der oppositionellen Aktivitäten des Antragstellers zu 1) politisch verfolgt zu werden. Diesbezüglich hat das Bundesamt in nicht zu beanstandender Weise gewürdigt, dass der Sachvortrag der Antragsteller einer politischen Verfolgung mehrere Jahre nach den oppositionellen Aktivitäten des Antragstellers zu 1) und nach einem mehrjährigen Auslandsaufenthalt bereits nicht den Kriterien einer glaubhaften Darstellung eines Verfolgungsschicksals genügt (dort Nr. 1, Seite 5 ff.); hierauf wird Bezug genommen (§ 77 Abs. 3 AsylG). Auch im gerichtlichen Verfahren – nach Ergehen des streitgegenständlichen Bescheids – wurde keine weiteren Angaben gemacht, die ein Verfolgungsschicksal schlüssig glaubhaft machen würden. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Vortrag keine Anhaltspunkte, die eine Annahme der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, bei der der Anteil von 20% oder weniger nicht als repräsentativ für deren Schutzbedarf angesehen werden kann, begründen könnten.

22
c) Ernstliche Zweifel im vorgenannten Sinne an der Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, sind zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) nach der im einstweiligen Rechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung nicht gegeben; sie hält einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich stand. Zur Begründung wird auf die Gründe des angefochtenen Bescheids – dort Nr. 4, Seite 11 ff. Bezug genommen (vgl. § 77 Abs. 3 AsylG).

23

d) Gegen die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung (Art. 37 Satz 1 AsylVfVO, § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG) bestehen keine Bedenken. Die Ausreisefrist von einer Woche ergibt sich aus § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. Art. 68 Abs. 3 a) i) AsylVfVO. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, auf den gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG abzustellen ist, sind Gründe, die dem Erlass der Abschiebungsandrohung entgegenstünden, nicht ersichtlich; auch insoweit wird auf die Gründe des angefochtenen Bescheids – dort Nr. 5, Seite 13 ff. Bezug genommen (vgl. § 77 Abs. 3 AsylG).

24
e) Gründe, die gegen die Rechtmäßigkeit des auf 30 Monate befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots sprechen, sind weder vorgetragen worden noch ersichtlich. Auf die Feststellungen und die Begründung des streitbefangenen Bescheids unter Nr. 6 (vgl. S. 13ff.) wird insoweit gemäß § 77 Abs. 3 AsylG Bezug genommen.

25
Sonach war der Antrag mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO abzulehnen; Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

26
Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.